

**Leitlinien**  
**zur Mittelverwendung der**  
**VSE-Stiftung**  
**Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von**  
**Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur mbH**

**1. Allgemeine Grundsätze**

Die VSE-Stiftung Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur mbH, nachstehend kurz VSE-Stiftung genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung neuer Vorhaben und Projekte mit Fokus Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur für die Zielgruppen Kinder und Jugendliche im Saarland und angrenzenden Regionen. Der Gesellschaftszweck kann auch im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten und in Kooperation mit anderen Institutionen sowie durch Maßnahmen im Ausland verwirklicht werden.

Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mittelvergabe hat daher in Übereinstimmung mit den §§ 51 ff. AO, insbesondere mit § 58 Nr. 2 AO, und unter strikter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Leitlinien zu erfolgen.

**2. Verwirklichung des Gesellschaftszweckes**

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Maßnahmen, die der Förderung von Bildung im Sinne der gezielten Entfaltung und Weiterentwicklung der geistigen und kulturellen Fähigkeiten talentierter Kinder und Jugendlicher sowie ihrer wertorientierten Erziehung dienen,
- Maßnahmen zur Entwicklung junger Menschen zu verantwortungsbewussten und aufgeschlossenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern,
- Maßnahmen zur Förderung von Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen der Gründung von Schulclubs und Schulunternehmen,

- Programmen zur Verbesserung der medialen Ausstattung von Schulen und Kindergärten,
- Initiativen zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und der Literatur, um das Interesse und die aktive Betätigung von Kindern und Jugendlichen auf diesen Gebieten zu wecken oder zu steigern,
- Initiativen zum Erhalt des kulturellen Erbes der Region,
- musischen Wettbewerben auf kommunaler Ebene,
- Maßnahmen zur Förderung der Völkerverständigung, insbesondere zur Förderung des friedlichen und achtungsvollen Zusammenlebens unter Jugendlichen auf der Grundlage einer gemeinsamen Wertekultur,
- Austauschprogrammen zwischen deutschen und französischen bzw. luxemburgischen Kindern und Jugendlichen.

### **3. Förderungsgrundsätze**

Für die Auswahl förderungswürdiger Projekte gelten grundsätzlich nachfolgende Kriterien:

- 3.1. Das zu fördernde Projekt soll im Regelfall eine neue Maßnahme mit Vorbildcharakter und entsprechender Multiplikatorenwirkung darstellen; Anschlussfinanzierungen sollen vermieden werden.
- 3.2. Dem zu fördernden Projekt soll eine langfristige Konzeption zugrunde liegen; anzustreben ist, dass die Projekte nach erfolgter Erprobung und Anschubfinanzierung durch die VSE-Stiftung als Dauermaßnahmen von anderen Institutionen weitergeführt werden.
- 3.3. Eine den Projekterfolg absichernde, sachkundige und zuverlässige Betreuung der Projekte muss gewährleistet sein.
- 3.4. Die Bindung finanzieller Mittel je Projekt soll in der Regel jeweils nur für begrenzte Zeit, maximal für vier Jahre, erfolgen.
- 3.5. Das auf ein einzelnes Projekt bezogene jährliche Finanzvolumen darf in der Regel ein Viertel der gesamten jährlichen Fördermittel nicht übersteigen.
- 3.6. Bei Projektkonzeption, Projektrealisierung und Projektkontrolle ist zu beachten, dass die Höhe der einzusetzenden finanziellen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu der mit dem Projekt erreichbaren Förderung der Zielgruppen Kinder und Jugendliche steht.
- 3.7. Eine zu breite Streuung der Fördermaßnahmen soll vermieden werden; vielmehr soll eine Konzentration auf wenige, aber richtungweisende, vorbildliche und nachhaltig wirkende Projekte stattfinden.

#### 4. **Verfahrensgrundsätze bei Kooperation mit anderen Institutionen**

- 4.1. Zuwendungen an Dritte werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 4.2. Eine Bearbeitung des Antrages ist an das Vorliegen folgender Voraussetzungen gebunden:
  - 4.2.1. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahme sowie die Angabe des erbetenen Förderungsbetrages auf der Grundlage der Gesamtkosten und eines Finanzierungsplanes enthalten.
  - 4.2.2. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und gegebenenfalls bei welchen anderen Stellen zum gleichen Zweck Mittel beantragt bzw. gewährt worden sind.
  - 4.2.3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich durch schriftliche Erklärung verpflichten, Zuwendungen der VSE-Stiftung zweckgerecht zu verwenden und den Nachweis über die zweckgerechte Verwendung der ihm zugeflossenen Mittel zu erbringen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zugleich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger, muss diese oder dieser die in Satz 1 vorgesehene Erklärung abgeben. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss der VSE-Stiftung das Recht einräumen, die zweckgerechte Verwendung der ihm zugeflossenen Mittel zu prüfen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf Veranlassung der Geschäftsführung die ihm zugewendeten Förderungsmittel in vollem Umfang zurückzuerstatten.
  - 4.2.4. Die Geschäftsführung prüft anhand des Antrages, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Förderung aus Mitteln der VSE-Stiftung erfüllt sind. Ist das offensichtlich nicht der Fall, teilt sie dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit kurzer Begründung schriftlich mit. Der Beirat ist über die Ablehnungen zu informieren.
  - 4.2.5. Entscheidungsreife Anträge legt die Geschäftsführung dem Beirat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Geschäftsführung unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Entscheidung des Beirates und veranlasst die beschlossenen Auszahlungen der Förderungsbeträge, sobald die entsprechenden Vereinbarungen über die Projektunterstützung zwischen VSE-Stiftung und Mittelempfängerinnen oder Mittelempfänger geschlossen sind.
  - 4.2.6. Die Vereinbarungen mit den Mittelempfängerinnen und Mittelempfängern sollen Regelungen enthalten über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, die Zusicherung der Gemeinnützigkeit des Projektes und die entsprechende steuerrechtliche Unbedenklichkeit, das Recht der VSE-Stiftung auf Überprüfung der Mittelverwendung, den Vorbehalt der Rückerstattung der Mittel bei nicht zweckgerechter Verwendung, die Dokumentationspflicht der Mittelempfängerin oder des Mittelempfängers über den Projektfortschritt und -abschluss, sowie einen Hinweis auf die Förderung durch die VSE-Stiftung bei Publikationen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Mittelempfängerin oder des Mittelempfängers in Bezug auf das Projekt.

## **5. Öffentlichkeitsarbeit**

- 5.1. Die Geschäftsführung erstellt jeweils zum Geschäftsjahresende einen Tätigkeitsbericht, in dem sie die im Laufe des Geschäftsjahres geförderten Projekte und Maßnahmen zusammenfassend darstellen; dieser Bericht soll den Medien zugänglich gemacht und im Internet/Intranet der VSE AG veröffentlicht werden.
- 5.2. Wesentliche Fördermaßnahmen sollen auch unterjährig extern in angemessener Form kommuniziert, insbesondere im Internet/Intranet der VSE AG aktuell vorgestellt werden.